



PP 9004 St.Gallen

Städteinitiative Bildung, Neugasse 25

Schweizerischer Städteverband
Renate Amstutz
Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

St.Gallen, 4. Mai 2012 broes

Subkommission „Jugendschutz“ WBK-N, Sitzung vom 9. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Amstutz, liebe Renate

1. Der Schweizerische Städteverband hat die Städteinitiative Bildung um eine Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative „Amherd (07.401: Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz)“ gebeten. Gerne kommen wir dieser Bitte nach und ersuchen Sie, die Haltung der Städteinitiative Bildung der Subkommission „Jugendschutz“ in geeigneter Form bekannt zu machen.
2. Mit der parlamentarischen Initiative „Amherd“ soll Art. 67 der Bundesverfassung mit einem Abs. 1bis ergänzt werden: „Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen“. Obwohl die Initiative gleichermassen die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen nennt, zielt sie primär auf die Bekämpfung von Jugendgewalt ab. Die Initiatorin sieht dort erhebliche Lücken in der Politik. Von einer sektoriell betriebenen Kinder- und Jugendpolitik soll zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie gewechselt werden. Diese Gesamtstrategie soll Bund, Kantone und Gemeinden umfassen. Kinder- und Jugendförderung soll deshalb als Querschnittsaufgabe in der Bundesverfassung verankert werden.
Für die Städteinitiative Bildung stellt sich die Frage, ob Handlungsbedarf für eine ganzheitliche Gesamtstrategie in der Kinder- und Jugendpolitik besteht und wenn ja, ob dafür Art. 67 der Bundesverfassung mit einem Abs. 1bis zu ergänzen ist.

3. Kinder- und Jugendpolitik beinhaltet die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz. Kinder- und Jugendpolitik ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. In den meisten Kantonen ist diese auf gesetzlicher Basis verankert. Den Gemeinden obliegt der Vollzug, bzw. das operative Handeln. Dazu steht den Gemeinden in der Regel ein grosser Handlungsspielraum zu.

Diese Zuständigkeitsregelung macht Sinn, hat sich die Kinder- und Jugendpolitik doch in erster Linie an den lokalen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen selbst und an den Bedürfnissen der lokalen Gesellschaft und Umwelt zu orientieren. Lokal bedeutet, dass die Kantone die Rahmenbedingungen zur Kinder- und Jugendpolitik setzen, darin vor allem Inhalt, Umfang, Zuständigkeit und Finanzierung regeln, das lokale Handeln aber den Gemeinden übertragen. Diese Kompetenzregelung gilt gleichermassen für die Bekämpfung von Jugendgewalt als Teil der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik. Sie berücksichtigt lokale Besonderheiten der Kantone, Städte und Gemeinden und hat sich bewährt. Für ein übergeordnetes Bundesgesetz auf der Basis einer erweiterten Verfassungsbestimmung besteht aus Sicht der Städteinitiative Bildung alleine aus diesen Überlegungen keine Veranlassung.

4. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob es richtig und nötig ist dem Bund die Kompetenz zuzuteilen, den Kantonen Vorschriften zum Handeln in der Kinder- und Jugendpolitik zu machen, da zurzeit keine kompetenzrechtliche Grundlage des Bundes in Bezug auf Massnahmen im Bereich Kinder- und Jugendschutz sowie Kinderrechte besteht. Einzig auf der Grundlage der „Verordnung über Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte“ hat der Bund die Möglichkeit, gesamtschweizerische Programme oder Projekte mit Modell-Charakter durchzuführen oder zu unterstützen sofern sie darauf zielen, Straftaten zu verhindern oder Kriminalität vorzubeugen. In Bezug auf die parlamentarische Initiative „Amherd“ heisst das, dass der Bund bereits heute gesamtschweizerische Präventionsprogramme und –projekte gegen Gewalt selbst durchführen oder solche Projekte finanziell unterstützen kann. Ein solches Programm könnte eine ganzheitliche Gesamtstrategie in der Kinder- und Jugendpolitik sein, wie in der Initiative „Amherd“ verlangt. Mit der Verordnung über Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte besteht bereits heute eine genügende Rechtsgrundlage, dass der Bund im Sinne der Initiative tätig werden kann. Es besteht somit kein Bedarf nach einer Kompetenzregelung in Bezug auf weitere Massnahmen des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik.
5. Wie erwähnt hat der Bund bereits heute die Möglichkeit, ein gesamtschweizerisches Programm zur Gewaltprävention und Strategien zur Gewaltbekämpfung zu erlassen. Ein solches Programm würde von der Städteinitiative Bildung durchaus begrüsst, könnten mögliche Strategien daraus doch Richtschnur für das lokale Handeln auf Kantons- und Gemeindeebene sein. Gewalt und deren Bekämpfung ist ein gesamtgesellschaftliches Thema und deshalb würde ein gesamtschweizerisches Programm durchaus Sinn machen. Für ein solches Programm sind die gesetzlichen Grundlagen jedoch bereits gegeben. Es braucht dazu nicht zusätzlich die Verankerung in der Bundesverfassung.



6. Ist Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Thema, ist es auch Thema der Schule. Wir sprechen dabei von Gewalt, die von Kindern und Jugendlichen ausgeht und sich einerseits gegen andere Kinder und Jugendliche richtet, andererseits aber auch gegen Erwachsene und Sachen. Dabei hat sich während der letzten Jahre vermehrt gezeigt, dass Auseinandersetzungen unter Kindern und Jugendlichen immer weniger als ein mit der Entwicklung und Identitätsfindung zusammenhängendes Kräftemessen oder Kennenlernen von Grenzen eingestuft werden können, sondern dass Jugendliche aber auch Kinder viel mehr Gewalt anwenden, um sich einen Vorteil zu verschaffen oder unbefugt über Konsumangebote verfügen zu können. Zudem ist oft der blosse Spass an Aggressionen gegen Menschen und Sachen Ursache für die Gewaltanwendung. Als Ursachen von Gewaltverhalten werden häufig Probleme im Elternhaus und in der Schule genannt, ebenso mangelnde Integration, schlechte Vorbilder, Gewaltvideos etc. Als gesichert gilt, dass Gewalttäter häufiger als andere schweren Belastungen in ihrer Herkunftsfamilie ausgesetzt sind.

Nicht selten wird im Nachhinein festgestellt, dass Jugendliche Gewalttäter bereits im Kindesalter gegenüber anderen Kindern aggressiv agierten. Aufgrund dieser Ursachenanalyse sind lokale Massnahmen gefordert, wobei die Schule in einer besonderen Verantwortung steht. Diese Verantwortung verlangt direkte Interventionen der Schulen. Diese Interventionen erfolgen vor Ort, in der Regel durch die Lehrpersonen. Die Lehrpersonen erhalten im Bedarfsfall Unterstützung von der Schulsozialarbeit, vom Schulpsychologischen Dienst, von der Polizei und allenfalls von der Vormundschaftsbehörde. Massgebend für die Interventionen sind die kantonalen gesetzlichen Vorgaben sowie Vorgaben der Schulträger, also der Gemeinden und Städte. Aus Sicht der Städteinitiative Bildung würde nicht verstanden, wenn mit einer Kompetenzregelung des Bundes in Bezug auf kantonale Massnahmen im Bereich Kinder- und Jugendschutz und Kinderrechte einerseits in die Schulhoheit der Kantone eingegriffen und andererseits auf die Betriebsführung der Schulen unter der Verantwortung der Gemeinden und Städte Einfluss genommen würde.

Gesamthaft ergibt sich aus der Beurteilung der Städteinitiative Bildung, dass der Initiative „Amherd“ keine Folge geleistet und diese abgewiesen wird. Für ein gesamtschweizerisches Programm zur Bekämpfung von Jugendgewalt und möglicher Strategien dazu – ein solches Programm würde durchaus begrüsst – bestehen bereits die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene. Eine weiter gehende Legiferierung im Sinne der Initiative „Amherd“ ist nicht angezeigt.

Freundliche Grüsse
Städteinitiative Bildung



Dr. Barbara Eberhard
Präsidentin

